

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.18 vom 5. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.18

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.18 du 5 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.18 del 5 agosto 2019

Erwägungen

E. 25

Juli 2018 und der Einvernahme der Anzeigstellerin vom 9. Januar 2019. Der von ihr geschilderte Tatverdacht geht über eine reine Mutmassung hinaus. Sie hat konkrete Umstände zu Zeit und Ort der Vorkommnisse geschildert. Ihre Schilderungen erscheinen bei summarischer Betrachtung recht kohärent. Sie hat die fraglichen Vorkommnisse auch Drittpersonen gegenüber geschildert, die ihrerseits zumindest zum Randgeschehen identische Aussagen zu Protokoll gaben (Umstände des Zusammentreffens mit dem Beschwerdeführer u.a.). Aufgrund der Aussagen der Anzeigstellerin, ihres damaligen Freundes und eines weiteren Kollegen ist davon auszugehen, dass es im Anschluss an den Besuch des Fussballspiels zu einem sexuellen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Anzeigstellerin gekommen ist. Der Beschwerdeführer macht dazu keine Aussagen. Der gesundheitliche Zustand der Anzeigstellerin wirkt sich auf die Verdachtssituation neutral aus. Zum einen führt sie selber ihre psychischen Beschwerden auf die zur Anzeige gebrachten Vorgänge zurück. Zum anderen ist allgemein bekannt, dass solche Straftaten auch zum Nachteil kranker Menschen verübt werden bzw. diese sogar einem höheren Risiko ausgesetzt sind.

Der damalige Freund der Anzeigstellerin und ein weiterer Kollege haben angeblich gemeint, die Anzeigstellerin sei mit dem Beschwerdeführer fremdgegangen (Einvernahme des Exfreunds C___ vom 15. Januar 2019 und des Kollegen D___ vom 16. Januar 2019). Ob sie ihnen es selber so berichtet hat oder ob die beiden jungen Männer sie missverstanden haben ■ sei es aus jugendlicher Unreife, wegen eines unklaren Berichts oder aus anderen Gründen ■, kann und muss vorliegend nicht entschieden werden. Eine weitere Kollegin, die mit einem Freund des Beschwerdeführers ein Kind hat, konnte nur den gemeinsamen Besuch von Fussballanlässen bestätigen. Die Anzeigstellerin habe ihr erst im Oktober 2018 erzählt, dass sie vergewaltigt worden sei. Aufmerken lässt aber der Bericht der Kollegin über einen Vorfall in der [] Bar, bei dem sie vermutet habe, jemand habe ihr etwas ins Getränk gemischt. Es seien zehn Personen am Tisch gewesen, darunter auch der Beschwerdeführer, den sie aber nicht belaste (Einvernahme der Kollegin E___ vom 23. Januar 2019).

Die Klärung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Anzeigstellerin und der übrigen Befragten ist Aufgabe des erkennenden Gerichts. Es gibt derzeit jedoch genügend konkrete Hinweise für die Annahme, dass es zu einem sexuellen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Anzeigstellerin gekommen ist und dass dabei möglicherweise K.■o.-Tropfen eingesetzt wurden. Bei dieser Lage verfügte die Staatsanwaltschaft über vertretbare Gründe für die Annahme eines Tatverdachts, dessen Wahrscheinlichkeitsgrad für die angeordneten Massnahmen ausreicht.

4.3 Verhältnismässig ist eine Massnahme, wenn die angestrebten Ziele nicht durch mildere Mittel erreicht werden können und wenn die Massnahme durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt ist. Bei beiden Massnahmen ■ erkennungsdienstliche Behandlung und DNA-Profilerstellung ■ wird nicht vorausgesetzt, dass eine Spur im Zusammenhang mit der Anlasstat vorliegt, mit der das erkennungsdienstliche Material abgeglichen werden müsste (Schmid/Jositsch, Art. 260 N 5; Hansjakob, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 260 N 6).

4.3.1 Die erkennungsdienstliche Erfassung dient vorliegend der Identifikation der verdächtigen Person für die Strafverfolgungsbehörde, aber auch für die Anzeigstellerin. Gerade wenn das angezeigte Delikt länger zurück liegt, ist die Erfassung von Körpermerkmalen und Abdrücken von Körperteilen besonders wichtig, um eine Konfrontation zu ermöglichen und allfällige Verwechslungen auszuschliessen. Zudem weist die Staatsanwaltschaft zu Recht auf die Notwendigkeit eines aktuellen Signalements hin, falls die beschuldigte Person sich den Strafbehörden entziehen sollte.

4.3.2 Mit Bezug auf die DNA-Profilerstellung soll die Verhältnismässigkeitsprüfung sicherstellen, dass diese Massnahme nicht routinemässig durchgeführt wird. Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere ■ auch künftige ■ Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich allerdings um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4 S. 90 ff.; BGer 1B_13/2019 und 1B_14/2019 vom 12. März 2019 jeweils E. 2.2; 1B_244/2017 vom 7. August 2017 E. 2.2 und 1B_274/2017 vom 6. März 2017 E. 2.1; je mit Hinweisen; Schmid/Jositsch, Art. 260 N 5-6; Hansjakob, Kommentar, a.a.O., Art. 260 N 6; BGer 1B_185/2017 vom 21. August 2017 E. 3). Zu berücksichtigen ist auch, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist (vgl. BGer 1B_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.5); trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGer 1B_13/2019 und 1B_14/2019 vom 12. März 2019 jeweils E. 2.2; zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.4).

4.3.3 Schändung ist ein schwerer Tatvorwurf (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, Art. 191 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB, SR 311.0]), dessen Verfolgung erst nach 15 Jahren verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Der Verdacht gegen den Beschwerdeführer ist aufgrund der vorliegenden Aussagen hinreichend, und die Bedeutung des Vorwurfs rechtfertigt eingehende Beweismassnahmen.

Es ist einzuräumen, dass das DNA-Profil zur Aufklärung der Anlasstat kaum wird beitragen können, zumal keine Spur der Anlasstat vorliegt, mit der die DNA des Beschwerdeführers verglichen werden könnte. Das DNA-Profil des Beschwerdeführers kann aber zur Aufklärung weiterer, noch unbekannter Straftaten verwendet werden. Der Beschwerdeführer ist zwar nicht vorbestraft. Es ist aber bekannt, dass Sexualdelikte häufig vom gleichen Täter wiederholt begangen werden (vgl. BGer 1B_13/2019 vom 12. März 2019 E. 3.2). Es handelt sich um Hands-on- und Vieraugendelikte. Das heisst, dass die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit DNA-Spuren hinterlassen, dass aber oftmals weitere direkte Beweise fehlen und auch das Opfer aufgrund der Erinnerungslücken, die durch die allfällig verwendete Substanz hervorgerufen werden, keine Angaben zur Tat machen kann. Der Nachweis des Einsatzes von K.■o.-Tropfen ist nur innert weniger Stunden möglich.

Entsprechend besteht eine hohe Dunkelziffer. Mit Schändungsdelikten gehen regelmässig starke Verletzungen höchstpersönlicher Rechtsgüter der Opfer einher. Daher besteht ein grosses Interesse, ein im begründeten Verdachtsfall erhobenes DNA-Profil als Beweismittel einzusetzen.

Im vorliegenden Fall gibt es konkrete Hinweise, dass im Umfeld des Beschwerdeführers Betäubungsmittel oder narkotische Substanzen eingesetzt wurden. So ist in den Einvernahmen einer jungen Frau aus dem Umfeld des Beschwerdeführers der Vorfall in der [] Bar bekannt geworden, bei dem diese annahm, jemand habe ihr etwas ins Getränk gemischt. Dass der Beschwerdeführer sich in ihrem Umfeld bewegt, reicht in Kombination mit einem konkreten, gegen ihn gerichteten Schändungsverdacht für die Annahme der Verwicklung in andere Delikte aus. Die DNA-Analyse erweist sich in einer solchen Konstellation (leichter Eingriff zur Aufklärung schwerer und anders kaum nachweisbarer Straftaten) als verhältnismässig.

Entscheidend ist vorliegend die narkotische Wirkung der Substanz, nicht deren Zulässigkeit. Wenn die Staatsanwaltschaft gestützt auf die Aktennotiz vom 20. März 2019 (polizeiliche Vorgänge) schliesst, dass der Beschwerdeführer (straflosen) Zugang zu solchen Substanzen hat, darf sie dies als ergänzendes Indiz für den Umgang mit K.-o.-Tropfen berücksichtigen.

4.3.4 Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass der Zeitablauf von mehr als zehn Jahren den angefochtenen Beweismassnahmen entgegenstehe, kann aufgrund der Verjährungsfrist von 15 Jahren nicht gefolgt werden. Seinen Bedenken wird durch die gesetzliche Regelung Rechnung getragen, dass die DNA-Probe vernichtet und das daraus gewonnene Profil nicht ins Informationssystem aufgenommen wird, wenn die betroffene Person als Täter ausgeschlossen werden kann (Art. 9 Abs. 1 lit. c und Art. 11 Abs. 4 lit. d/e DNA-Profil-Gesetz). Bereits aufgenommene DNA-Profile sind in solchen Fällen zu löschen (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit a, c und d DNA-Profil-Gesetz). Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind im Falle eines rechtskräftigen Freispruchs, einer Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens zu vernichten (Art. 261 Abs. 1 lit. b StPO). Insgesamt erweisen sich daher die angefochtenen Verfügungen als verhältnismässig.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.